

B. Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Verbandsgeldbuße

Im Folgenden wird das materielle Recht der Verbandsgeldbußen dargestellt.

Tatbestandliche Voraussetzung der Verbandsgeldbuße ist zunächst, dass ein tauglicher Verband betroffen ist (dazu I.). Dann müsste eine taugliche Anknüpfungstat vorliegen (dazu II.). Durch diese müssten verbandsbezogene Pflichten verletzt sein oder der Verband muss durch die Tat bereichert worden sein bzw. dies müsste versucht worden sein (dazu III.) Dabei müsste ein tauglicher Täter gehandelt haben (dazu IV.).

Ist der Tatbestand erfüllt, steht es im Ermessen der zuständigen Behörde, über „ob“ und Höhe einer Verbandsgeldbuße zu entscheiden (dazu V.). Wird eine Verbandsgeldbuße festgesetzt, tritt gelegentlich die Frage auf, wie mit gesellschaftsrechtlichen Veränderungen umzugehen ist (dazu VI.).

I. Taugliche Adressaten

Im Bußgeldverfahren gilt das **Rechtsträgerprinzip**. Das bedeutet, dass das Bußgeld gegen den Rechtsträger eines Unternehmens verhängt werden kann, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Daher ist die landläufig verwendete Bezeichnung „Unternehmensgeldbuße“ rechtlich nicht ganz genau, hat sich aber eingebürgert. Gegen das Unternehmen selbst wird gerade keine Geldbuße verhängt. Deshalb ist insbesondere in Konzernstrukturen besondere Sorgfalt bei der Zuordnung von Geldbußen geboten.

Beispiel:

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung werden die A-GmbH, die noch nicht ins Handelsregister eingetragene B-GmbH sowie die einzelkaufmännisch geführte Firma C zur Angebotsabgabe aufgefordert. Um möglichst wirtschaftlich anbieten zu können, vereinbaren die Leiter der drei Unternehmen, dass dieses Mal die A-GmbH zum Zuge kommen soll. Diese teilt ihr auskömmlich kalkuliertes Angebot den anderen mit. Diese bieten ihre Leistung zu höheren Angeboten an. Vereinbart wird ebenfalls, dass die A-GmbH bei der nächsten Ausschreibung in gleicher Weise zugunsten der anderen ein Schutzangebot abgeben wird. Schließlich erhält die A-GmbH auf ihr Angebot hin den Auftrag.

In diesem Fall haben sich die jeweiligen Unternehmensleiter gemäß § 298 StGB strafbar gemacht, indem sie das auf der Absprache beruhende Angebot abgegeben haben.

Fraglich ist, ob neben der Bestrafung der natürlichen Personen auch die Verhängung von Verbandsgeldbußen in Betracht kommt.

Der Kreis der tauglichen Adressaten einer Verbandsgeldbuße ergibt sich aus § 30 Abs. 1 OWiG. Danach kann die Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen verhängt werden.

1. Juristische Personen

Unter einer juristischen Person versteht man eine rechtsfähige, körperchaftlich verfasste, von ihrem Mitgliederbestand grundsätzlich unabhängige Organisation.

Hier sind zunächst die **juristischen Personen des Privatrechts** zu nennen:

- rechtsfähiger Verein,
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Aktiengesellschaft,
- Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- Societas Europea,
- Genossenschaft,
- Stiftung und
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Zum Beispielfall:

Die A-GmbH ist als klassische juristische Person des Privatrechts unproblematisch tauglicher Adressat einer Geldbuße nach § 30 OWiG.

Die Gründung einer Gesellschaft vollzieht sich in der Regel in mehreren Schritten. In der Phase bis zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages spricht man von der **Vorgründungsgesellschaft**. Tritt diese nach außen in Erscheinung, lässt sie sich als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) einordnen, deren primärer Zweck der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages ist. Nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages aber noch vor der ggf. erforderlichen Eintragung ins Handelsregister (vgl. etwa § 11 GmbHG) wird der Zusammenschluss als **Vorgesellschaft** bezeichnet. Die Vorgründungsgesellschaft wird zivilrechtlich als Gesellschaftsform sui generis angesehen. Vorgründungsgesellschaft und Vorgesellschaft sind jeweils keine juristischen Personen und können somit auch keine tauglichen Adressaten im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sein. Allerdings ist zu prüfen, ob sie als Perso-

nenvereinigung im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 3 OWiG anzusehen sind (dazu unten).

Anders ist es bei der sog. **fehlerhaften Gesellschaft**. Darunter versteht man eine Gesellschaft, bei der die Willenserklärungen zum Gesellschaftsvertrag nichtig oder anfechtbar sind. Wenn eine solche Gesellschaft in Vollzug gesetzt ist, kann sie abweichend von der grundsätzlichen zivilrechtlichen Regelung nur mit ex-nunc-Wirkung beendet werden⁷. Eine in diesem Sinne fehlerhafte Gesellschaft kann taugliche Adressatin eines Bußgeldbescheides sein.⁸

Der Wortlaut des § 30 OWiG differenziert nicht nach **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** und solchen des Privatrechts. In der Praxis stellen die juristischen Personen des Privatrechts den absoluten Regelfall dar. Ob die juristischen Personen des öffentlichen Rechts überhaupt als Adressaten einer Verbandsgeldbuße in Betracht kommen, ist umstritten. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass kein Grund für eine Differenzierung ersichtlich sei, zumal in § 130 Abs. 2 OWiG die juristische Person explizit erwähnt ist⁹. Allerdings erscheint eine Bebußung eines Bundeslandes bzw. des Bundes aufgrund der Natur der Sache nicht möglich¹⁰. Aufgrund des Verwaltungsaufbaus mit Rechts- und Fachaufsicht sowie parlamentarischer Kontrolle der Verwaltung wird eine zusätzliche Bebußung aber vielfach nicht erforderlich sein, sodass gemäß § 47 OWiG von einer solchen abgesehen werden kann.

2. Personenvereinigungen

Neben juristischen Personen sind auch die in § 30 OWiG genannten **Personenvereinigungen** taugliche Adressaten. Zunächst ist in § 30 Abs. 1 Nr. 2 OWiG der **nicht rechtsfähige Verein** aufgeführt. Insofern kommen u. a. etwa politische Parteien, Gewerkschaften und Sportvereine in Betracht, sofern sie nicht als rechtsfähige Vereine organisiert sind. Weiter sind auch die **rechtsfähigen Personengesellschaften** taugliche Adressaten (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 OWiG). Nach § 14 Abs. 2 BGB handelt es sich dabei um eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen. Hier sind etwa

- die Offene Handelsgesellschaft,

7 Das gilt allerdings nur, wenn die Mängel nicht so gravierend sind, dass ihre Nichtbeachtung mit gewichtigen Interessen der Allgemeinheit oder schutzwürdiger Interessen Einzelner nicht in Widerspruch tritt, vgl. BGH, Urt. v. 24.10.1951 – II ZR 18/51, BGHZ 3, 285.

8 Vgl. auch *Niesler* in *Graf/Jäger/Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 30 OWiG Rdn. 15 m. w. N. auch zur fehlerhaften Personengesellschaft und für fehlerhafte Vereine.

9 *Gürtler* in *Göhler*, OWiG, § 30 Rdn. 2; *Niesler* in *Graf/Jäger/Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 30 OWiG Rdn. 10 m. w. N.; eingehend dazu *Rogall* in *KK-OWiG*, § 30 Rdn. 35 ff.

10 *Rogall* in *KK-OWiG*, § 30 Rdn 37.

- die Kommanditgesellschaft (auch als GmbH & Co. KG),
 - die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung,
 - die Partnerschaftsgesellschaft und
 - die Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- zu nennen.

Fraglich ist, ob § 30 Abs. 1 Nr. 3 OWiG auch für die **Vorstufen der juristischen Person** gilt. Soweit die **Vorgründungsgesellschaft als GbR** anzusehen ist, weil sie am Rechtsverkehr teilnimmt, ist das unproblematisch, weil die GbR selbst taugliche Adressatin ist. Bei der Vorgesellschaft ist das nicht abschließend geklärt¹¹. Für die Akzeptanz als taugliche Adressatin spricht m. E. insbesondere, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 BGB erfüllt sind. Denn die Rechtsprechung erkennt der Vor-GmbH die Fähigkeit zu, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen¹².

Zum Beispielfall:

Folgt man der hier vorgeschlagenen Einordnung einer Vor-GmbH als taugliche Adressatin, kann grundsätzlich auch gegen die B-GmbH (i. Gr.) eine Verbands geldbuße verhängt werden.

Wie gesehen kann nahezu jede in der Praxis auftretende Gesellschaftsform taugliche Adressatin einer Geldbuße sein. Eine im Wirtschaftsleben wichtige Ausnahme ist die **einzelkaufmännisch geführte Firma**. Diese stellt gemäß § 17 Abs. 1 HBG nur den Namen dar, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt. Unabhängig von seiner Person ist sie nicht rechtlich selbstständig. Auf diese Firma ist § 30 OWiG nicht anwendbar. Dies stellt allerdings keine systematische Lücke dar. Die Zwecke der Verbands geldbuße können bei ihm auch so erreicht werden. Denn hat der Firmeninhaber selbst eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, trifft ihn (und damit die Firma) die Rechtsfolge direkt. Hat ein Mitarbeiter gehandelt, ist stets zu prüfen, ob der Kaufmann als Inhaber seine Überwachungspflicht hinreichend ausgeübt hat. Anderenfalls kommt für ihn der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 130 OWiG in Betracht, sodass wiederum seine direkte Befugung möglich ist. Überdies kommt bei einer Ordnungswidrigkeit des Mitarbeiters die Anordnung des Verfalls gegen den Kaufmann nach § 29a Abs. 2 OWiG bzw. bei einer Straftat des Mitarbeiters nach §§ 73 ff. StGB in Betracht.

¹¹ Niesler in Graf/Jäger/Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 30 OWiG Rdn. 13; a. A. Gürtler in Göhler, OWiG, § 30 Rdn. 7.

¹² Vgl. BGH, Urt. v. 29.10.1992 – I ZR 264/90, BGHZ 120, 103.

Zum Beispielfall:

Gegen die Firma C kann also keine Verbandsgeldbuße verhängt werden.

3. Ausländische Verbände

Der Anwendungsbereich der Verbandsgeldbuße ist nicht auf deutsche Gesellschaften beschränkt. Sofern der Anwendungsbereich nach § 5 OWiG bzw. §§ 3 ff. StGB eröffnet ist, können auch ausländische Verbände bebußt werden¹³. Voraussetzung ist, dass der fragliche Verband als juristische Person oder Personenvereinigung im Sinne der Vorschrift eingeordnet werden kann. Dazu müsste die Unternehmensverfassung derjenigen einer deutschen juristischen Person oder Personenvereinigung vergleichbar sein¹⁴. Das wird oftmals der Fall sein, sollte aber immer genau geprüft werden.

Da die Verhängung der Verbandsgeldbuße im Ermessen steht, dürfte mit Rücksicht auf den Aufwand einerseits und die Vollstreckbarkeit andererseits die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen einen ausländischen Verband praktisch aber nur dann erfolgen, wenn dieser Sitz oder Vermögen im Inland hat¹⁵.

¹³ Vgl. OLG Celle, Beschl. v. 30.11.2001 – 322 Ss 217/01 (OWiz), wistra 2002, 230: juristische Person polnischen Rechts.

¹⁴ Gürtler in Göhler, § 30 Rdn. 1; Wittig, § 12 Rdn. 11.

¹⁵ Gürtler in Göhler, § 30 Rdn. 1; Wittig, § 12 Rdn. 11.

II. Anknüpfungstat

1. Grundsatz

Als Anknüpfungstat¹⁶ für die Verhängung einer Unternehmensgeldbuße kommt grundsätzlich **jede Straftat oder Ordnungswidrigkeit** in Betracht. Eine Einschränkung ergibt sich dadurch, dass zugleich eine betriebsbezogene Pflicht verletzt werden oder eine Bereicherung des Unternehmens eintreten oder angestrebt werden muss¹⁷.

Beispiel:

Bei einer beschränkten Ausschreibung der Gemeinde G ist seitens der A-GmbH ein Angebot abgegeben worden, das u. a. mit der ebenfalls zur Angebotsabgabe aufgeforderten B-GmbH abstimmt war. Ziel der Absprache war, dass die A-GmbH den Auftrag erhält. Die anderen Anbieter haben deshalb in Kenntnis des Angebotes der A-GmbH und mit dieser abgestimmt höhere Angebote abgegeben, um den Zuschlag an die A-GmbH nicht zu gefährden. Im Ermittlungsverfahren lässt sich allerdings nicht mehr feststellen, welcher der beiden Geschäftsführer der A-GmbH die Angebotsabgabe veranlasst hat. Das Verfahren wird daher nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil keinem der beiden Gesellschafter mit der erforderlichen Sicherheit die Täterschaft nachgewiesen werden kann. Kann die A-GmbH gleichwohl noch bebußt werden?

2. Handeln als tauglicher Täter

Außerdem muss der Täter in Ausübung seiner Eigenschaft als tauglicher Täter und nicht nur bei Gelegenheit gehandelt haben¹⁸. Das bringt das Gesetz durch die Formulierung „... als ...“ zum Ausdruck. Hat er ausschließlich als Privatperson gehandelt, fehlt der Tat der Unternehmensbezug, ohne den die Bebußung des Rechtsträgers illegitim und dementsprechend nicht zulässig wäre. Diese Konstellation wird z. B. für den Fall diskutiert, dass der Vorstand einer AG bei Vertragsverhandlungen einen Kugelschreiber stiehlt¹⁹. Bei dieser Einschränkung der Anlasstat dürfte es sich aber um eine eng begrenzte Ausnahme handeln, die nur dann eingreift, wenn jeglicher Unternehmensbezug fehlt. Das ist jedenfalls nicht schon dann der Fall, wenn der Täter außerhalb seiner internen Zuständigkeit handelt²⁰. Anderenfalls könnte ein Unternehmen sich durch *organisierte Unzu-*

16 Diese wird teilweise auch als *Bezugstat* bezeichnet.

17 Vgl. ausführlich dazu B.III.

18 *Eidam*, *wistra* 2003, 447, 454.

19 Beispiel bei *Theile/Petermann*, *JuS* 2011, 496, 501 m. w. N.

20 *Theile/Petermann*, *JuS* 2011, 496, 501.

*ständig*keit der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verantwortung entziehen, was der Zielsetzung des Gesetzes widerspräche.

3. Volldeliktische Verwirklichung

Die Straftat oder Ordnungswidrigkeit muss **volldeliktisch** verwirklicht sein. Neben der Tatbestandsmäßigkeit und der Rechtswidrigkeit muss also auch die Schuld bzw. bei einer Ordnungswidrigkeit Vorwerfbarkeit (§ 12 OWiG) gegeben sein²¹. Es darf also weder ein Entschuldigungsgrund noch ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vorliegen.

Insbesondere mit einem Verbotsirrtum wird seitens der Verteidigung gelegentlich argumentiert, wenn eine bestimmte Vorgehensweise schon lange im Unternehmen praktiziert wird, ggf. durch die eigene Rechtsabteilung „abgesegnet“ und eventuell sogar „branchenüblich“ ist. Zu einem Ausschluss der Unternehmensgeldbuße führt ein Verbotsirrtum aber nur dann, wenn er unvermeidbar ist. An die Unvermeidbarkeit werden seitens der Rechtsprechung aber hohe Anforderungen gestellt. Im Fall des externen Rechtsrats verlangt der BGH, dass der Täter sich an einen auf dem betreffenden Rechtsgebiet versierten Anwalt wendet und auf die Richtigkeit von dessen Auskunft nach den für ihn erkennbaren Umständen vertrauen darf²². In der Praxis kann aber auch ein vermeidbarer Verbotsirrtum wichtig für die Verteidigung sein, weil auch dieser Umstand ein wichtiger Faktor in der Bußgeldbemessung sein kann.

Mit dem vorstehend dargestellten Erfordernis eines Schuldnachweises liegt ein wesentlicher Unterschied zu den Verfallsregelungen nach § 73 StGB und § 29a OWiG vor, wonach jeweils nur Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit vorliegen müssen.

Bei Fahrlässigkeitsdelikten sind regelmäßig Feststellungen zu Organisation und Betriebsabläufen erforderlich, um die individuelle Sorgfaltspflicht zu belegen²³.

4. Person des Täters muss nicht feststehen

Eine wichtige Beweiserleichterung für die Ermittlungsbehörden ergibt sich daraus, dass nur die Begehung der Anlasstat als solche durch eine Leitungsperson nachgewiesen werden muss. Das Gesetz verlangt nur, dass ein tauglicher Täter eine Bezugstat begangen hat. Die Identität des Täters muss daher

21 Rogall, in KK-OWiG, § 30 Rdn. 88.

22 BGH, Urt. v. 4.4.2013 – 3 StR 521/12, NStZ 2013, 461.

23 Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 05.07.2000 -2 SsOwi 462/00, wistra 2000, 433.

nicht feststehen, wenn nur klar ist, dass eine Leitungsperson gehandelt hat²⁴. Insofern spricht man auch von einer **anonymen Geldbuße**²⁵.

Zum Beispielsfall:

Im Beispiel liegt eine Straftat vor, die grundsätzlich als taugliche Anknüpfungstat in Betracht kommt. Obwohl das Verfahren eingestellt ist, kommt gleichwohl eine Bebußung der Gesellschaft in Betracht, wenn eine Leitungsperson gehandelt hat. Welche Leitungsperson das war, ist irrelevant. Da vorliegend jedenfalls ein Geschäftsführer gehandelt hat, ist diese Voraussetzung erfüllt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). Der für die Individualbeschuldigten eingreifende Grundsatz „in dubio pro reo“ findet in der vorliegenden Konstellation keine Anwendung auf die Gesellschaft. Denn es bestehen keine Zweifel an der Verwirklichung des Tatbestandes des § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Auch wenn das Verfahren gegen die Individualbeschuldigten nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden muss, kann die Geldbuße gegen die A-GmbH (im selbstständigen Verfahren nach § 30 Abs. 4 Satz 1 OWiG) verhängt werden. Denn es kann bewiesen werden, dass ein tauglicher Täter im Sinne des § 30 OWiG relevant gehandelt hat.

5. Typische Anknüpfungstatbestände

In der Praxis haben sich Korruptions- und Wettbewerbsdelikte als typische Anknüpfungsdelikte erwiesen. Auch Umweltstraftaten und Steuerhinterziehung kommen regelmäßig in Betracht²⁶.

An typischen Ordnungswidrigkeiten ist insbesondere § 130 OWiG zu nennen. Diesem Tatbestand wird aufgrund seiner zentralen Bedeutung ein gesonderter Abschnitt gewidmet²⁷.

Daneben ist die Ordnungswidrigkeit nach §§ 1, 81 GWB bedeutsam, die in vielen Fällen zum Tragen kommt, wenn die Straftat nach § 298 StGB etwa aufgrund der gewählten Vergabeart nicht erfüllt ist²⁸.

6. § 130 OWiG

Der in der Praxis mit Abstand wichtigste Ordnungswidrigkeitentatbestand, der als Anknüpfungstat in Betracht kommt, ist § 130 OWiG²⁹. Im Zusammenspiel mit § 9 OWiG und § 30 OWiG eröffnet er für nahezu jede betriebs-

24 OLG Hamm, Beschl. v. 05.07.2000 -2 SsOwi 462/00, wistra 2000, 433; *Többens*, NStZ 1999, 1, 7.

25 *Theile/Petermann*, JuS 2011, 496, 501; *Wittig*, § 12 Rdn. 16.

26 Vgl. auch Nr. 180a Abs. 2 Satz 3 RiStBV.

27 Sogleich B.II.6.

28 Vgl. *Greeve*, Korruptionsdelikte in der Praxis, Rdn. 401.

29 Dazu umfassend *Többens*, NStZ 1999, 1 ff.

oder unternehmensbezogene Ordnungswidrigkeit oder Straftat die Möglichkeit der Verbandsgeldbuße. § 130 OWiG lautet:

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 3 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

Der Tatbestand lässt sich wie folgt untergliedern:

- I. Objektiver Tatbestand
 1. Tauglicher Täter: Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens
 2. Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen
- II. Subjektiver Tatbestand
Vorsatz oder Fahrlässigkeit bzgl. I.
- III. Objektive Bedingung der Ahndbarkeit: Zurechenbare Zuwiderhandlung
- IV. Rechtswidrigkeit
- V. Vorwerfbarkeit

a) Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens

Normadressaten des § 130 OWiG sind, wie aus dem Wortlaut zwanglos folgt, Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens. Als Inhaber ist derjenige anzusehen, dem die Pflicht obliegt, die den Betrieb bzw. das Unternehmen trifft³⁰. Zu den Unternehmen zählen gemäß § 130 Abs. 2 OWiG auch die öffentlichen Unternehmen. Damit sind neben Eigenbetrieben der öffentlichen Verwaltung auch rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts und privatrechtliche Gesellschaften, hinter denen wirtschaftlich ein Verwal-

³⁰ Rogall in KK-OWiG, § 130 Rdn. 25.

tungsträger steht, gemeint³¹. Dieser zunächst enge Adressatenkreis wird durch § 9 OWiG erheblich ausgeweitet. § 9 OWiG lautet:

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,

2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder

3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder

2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand aufgrund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtsbehandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 9 Abs. 1 OWiG setzt also zunächst ein Gesetz voraus, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, also ein **Sonderdelikt**. Um ein solches handelt es sich bei § 130 OWiG, weil es sich nur an Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens richtet.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Tatbestand des § 130 OWiG auch dann anwendbar, wenn der Inhaber eine juristische Person ist, die als solche nur durch ihre Organe handlungsfähig ist. Dementsprechend kommt es auf das Handeln ihrer vertretungsberechtigten Organe oder deren Mitglieder an. Ist Inhaber des fraglichen Unternehmens etwa eine GmbH, so ist maßgeblich, was dem Geschäftsführer vorzuwerfen ist.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 OWiG bestimmt dasselbe für den vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft. Geht es zum Beispiel um eine **GmbH & Co. KG**, welche Inhaberin ist, ist § 130 OWiG anwendbar, wenn

³¹ Rogall in KK-OWiG, § 130 Rdn. 30 m. w. N.